

Grundsätze zur Verteilung und Verwendung von Studienbeiträgen

Der Senat erwartet, dass die Grundsätze bei der vom Rektorat vorzunehmenden Mittelverwendung beachtet werden. Er bindet sich mit diesen Grundsätzen aber auch selbst.

1. Verteilung und Verwendung

1.1 Über die Verwendung des für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zur Verfügung stehenden Aufkommens an Studiengebühren entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Verteilungskommission.

1.2 Die Verteilungskommission beschließt über ihren Vorschlag auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen der Fachbereiche, der zentralen Einheiten und des Rektorats.

1.3 Dabei sollen mindestens 40 % des zu verteilenden Aufkommens auf die Lehreinheiten in der Weise verteilt werden, dass den Vorgaben des Gesetzes und den zentralen Vorgaben entsprechende Bedarfsanmeldungen nach den von den Lehreinheiten gesetzten Prioritäten berücksichtigt werden.

1.4 Die Anteile der Lehreinheiten nach 1.3 berechnen sich in der Weise, dass 24 % des Aufkommens im Verhältnis der Studierendenzahlen und 16 % des Aufkommens im Verhältnis der Studierenden multipliziert mit den aus dem Anhang ersichtlichen Multiplikationsfaktoren verteilt werden. Als Studierende gelten Studienfälle in der Regelstudienzeit.

1.5 Bedarfsanmeldungen der Fachbereiche müssen von einer Kommission beschlossen werden, der zur Hälfte Studierende angehören. Sie müssen zur Begründung mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) bisherige Praxis
- b) vorgesehene Maßnahme
- c) Angaben zur erwarteten Verbesserung und zu Alternativen
- d) Stellenwert der vorgesehenen Maßnahme im Gesamtkonzept der Lehre der jeweiligen Lehreinheit
- e) Kalkulationsgrundlagen
- f) Stellungnahme des Fachbereichsrates
- g) Stellungnahme des Dekans
- h) Stellungnahme der Fachschaft

1.6 Umfasst ein Fachbereich mehr als eine Lehreinheit, sind Kommissionen nach 1.5 in den Lehreinheiten zu bilden. Ihre Bedarfsanmeldungen sind dem Rektorat zuzuleiten. Diese Fachbereiche können auch auf Ebene des Fachbereichs Kommissionen bilden und Bedarfsanmeldungen für übergreifende Bedarfe beschließen.

1.7 Das Rektorat bereitet die Beratungen der Verteilungskommission vor; es nimmt zu den Bedarfsanmeldungen mindestens hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben Stellung.

1.8 Die Verteilungskommission kann Bedarfsanmeldungen bei den Fachbereichen, Lehreinheiten und zentralen Einheiten anregen. Sie wirkt darauf hin, dass Empfehlungen der Kommission nach § 14 Beitragssatzung umgesetzt werden.

1.9 Die Kommission nach § 14 der Beitragssatzung, die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten, der Senat und das Rektorat können Empfehlungen an die Verteilungskommission richten.

1.10 Als Verteilungskommission wird die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten um weitere fünf vom Senat gewählte stimmberechtigte Vertreter der Studierenden erweitert. Sie tagt mindestens einmal im Semester. Als beratendes Mitglied gehört ihr das für Lehre und studentische Angelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied an.

1.11 Als zentrale Vorgabe im Sinne von 1.3 gilt: Eine Finanzierung von Ersatzbeschaffungen aus Studienbeitragsmitteln kommt in der Regel nicht in Betracht. Der Senat kann weitere zentrale Vorgaben beschließen.

1.12 In Eilfällen kann das Rektorat über die Verwendung von Beitragsmitteln entscheiden. Es berichtet der Verteilungskommission in der nächsten Sitzung darüber.

2. Evaluation

2.1 Das Rektorat erstattet dem Senat zu Beginn des Sommersemesters 2008 über die bis dahin vorliegenden Erfahrungen einen Zwischenbericht.

2.2 Die Fachbereiche und die zentralen Einheiten berichten der Verteilungskommission bis zum 30.09.2008 über ihre Erfahrungen mit dem Verteilungsverfahren, die Verwendung der Studienbeitragsmittel und die aus ihrer Sicht erforderlichen Änderungen.

2.3 Die Verteilungskommission berichtet dem Rektorat spätestens zum 1.2.2009 über die Erfahrungen mit dem Verteilungsverfahren, die Verwendung der Mittel und nach ihrer Auffassung erforderlichen Änderungen.

2.4 Das Rektorat berichtet dem Senat bis zum 15.4.2009 über die Erfahrungen mit dem Verteilungsverfahren, die Verwendung der Studienbeitragsmittel und die aus seiner Sicht erforderlichen Änderungen. Der Bericht muss mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- a) Nachweis der Kosten für die Mittelerhebung und Mittelverwaltung und eine Aussage dazu, ob diese Kosten gesenkt werden können.
- b) Aufkommen der Studienbeiträge nach Lehreinheiten und Fachbereichen
- c) Anzahl der Befreiungen aufgrund der verschiedenen Befreiungstatbestände und ihre Verteilung auf die Lehreinheiten und Fachbereiche
- d) Verwendung der Studienbeitragsmittel nach Lehreinheiten, Fachbereichen und zentralen Einheiten
- e) Entwicklung der Lehre an der WWU
- f) Entwicklung der sozialen Situation der Studierenden
- g) Entwicklung der finanziellen Situation der WWU im Übrigen
- h) Information der Studierenden über die Verwendung der Studienbeitragsmittel
- i) Erfahrungen mit der Studienbeitragssatzung und ggf. Änderungsbedarf
- j) Änderungen der Rechtsgrundlagen und ihrer Auslegung
- k) Erfahrungen mit diesen Grundsätzen und ggf. Änderungsbedarf

2.5 Die Berichte des Rektorats und der Fachbereiche über die Verwendung der Studienbeiträge und die damit verbundenen Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen werden im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

2.6 Der Senat beschließt bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2009 über den Erlass einer neuen Studienbeitragssatzung. Er prüft dabei insbesondere, ob und in welcher Höhe Studienbeiträge in Erwägung mit der finanziellen Belastung der Studierenden vertretbar sind, und ob weiterhin einheitliche Beiträge für alle Studierenden erhoben werden.

2.7 Werden weiter Studienbeiträge erhoben, beschließt der Senat eine Fortschreibung dieser Grundsätze. Dabei prüft er insbesondere, ob der Anteil nach 1.3 angepasst werden muss, ob sich die Aufgabenverteilung bei der Entscheidung über die Verwendung bewährt hat und ob Änderungen des Evaluationsverfahrens zweckmäßig sind.

Anhang – Multiplikationsfaktoren nach 1.4 der Grundsätze zur Verteilung und Verwendung von Studienbeiträgen

| FB | Lehreinheiten/Fachbereich | Faktor |
|---------------------|------------------------------------|---------------|
| 01 | Evangelische Theologie | 2,0 |
| 02 | Katholische Theologie | 2,0 |
| | Religionswissenschaft | 2,0 |
| 03 | Rechtswissenschaft | 2,0 |
| 04 | Wirtschaftswissenschaften | 2,0 |
| | Wirtschaftsinformatik | 3,5 |
| | Hauswirtschaftswissenschaft | 3,5 |
| 05 | Medizin | 3,5 |
| 06 | Erziehungswissenschaft | 2,0 |
| | Kommunikationswissenschaft | 2,0 |
| | Sozialwissenschaften | 2,0 |
| 07 | Psychologie | 3,5 |
| | Sport | 3,5 |
| 08 | Archäologie | 2,0 |
| | Byzantinistik | 2,0 |
| | Geschichte | 2,0 |
| | Klassische Philologie | 2,0 |
| | Kunstgeschichte | 2,0 |
| | Musik | 2,0 |
| | Musikwissenschaft | 2,0 |
| | Philosophie | 2,0 |
| | Textilgestaltung | 2,0 |
| | Ur- und Frühgeschichte | 2,0 |
| | Völkerkunde/Ethnologie | 2,0 |
| | Volkskunde | 2,0 |
| 09 | Ägyptologie/Kopt. u. Orientalistik | 2,0 |
| | Allg. Sprachwissenschaften | 2,0 |
| | Anglistik | 2,0 |
| | Germanistik | 2,0 |
| | Indogermanistik | 2,0 |
| | Indologie | 2,0 |
| | Islamwissenschaften | 2,0 |
| | Sinologie | 2,0 |
| | Niederlandistik | 2,0 |
| | Nordistik/Skandinawistik | 2,0 |
| | Romanistik | 2,0 |
| Slawistik/Baltistik | 2,0 | |
| 10 | Mathematik | 3,5 |
| 11 | Geophysik | 5,0 |
| | Physik | 5,0 |
| | Technik | 5,0 |
| 12 | Chemie | 5,0 |
| | Lebensmittelchemie | 5,0 |
| | Pharmazie | 5,0 |
| 13 | Biologie | 5,0 |
| 14 | Geographie | 3,5 |
| | Geowissenschaften | 5,0 |